

bisherige Regelungen	neue Regelungen
§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 10. Tag vor der Sitzung postalisch oder digital zugestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsratssitzung in Form einer Video- bzw. Telefonkonferenz durchgeführt werden.	§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 10. Tag vor der Sitzung postalisch oder digital zugestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
	§ 9 a Digitale und hybride Sitzung 1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung von Sitzungen in digitaler Form erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats dem in Textform widerspricht. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

	2) Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung Teilnehmende als anwesend im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3. 3) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung durch Veröffentlichung der Zugangsdaten im Internet unter der Adresse der Anstalt (https://www.tbs-schwelm.de).
§ 11 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungswesen 3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten § 114a Abs. 10 GO NRW sowie § 27 KUV entsprechend. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwelm nach erfolgter Feststellung durch den Verwaltungsrat zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV zu beachten.	§ 11 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungswesen 3) Der Jahresabschluss wird nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten § 114a Abs. 10 GO NRW sowie § 22 Abs. 2 KUV entsprechend. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwelm nach erfolgter Feststellung durch den Verwaltungsrat zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 zu beachten.